

Annahmen, Prognosen und Vorgehensweisen bei der Kalkulation der Abfallgebühren

Die Gebührenkalkulation wurde wie in der Vergangenheit nach abfallwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, mit dem Ziel einer vollen Kostendeckung aufgestellt. Neben der Festlegung des Kostendeckungsgrades oder des zugrunde zu legenden Satzes für kalkulatorische Zinsen liegt die Verwendung von Annahmen, Erfahrungs- und Schätzzahlen, Mengenprognosen und Verteilungsschlüsseln im Ermessen der Verbandsversammlung.

Die Gebührenkalkulation (Anlage 1) gliedert sich in folgende Bestandteile:

1. Mit der Kostenträgerrechnung werden die anfallenden Kosten und Erlöse auf die verschiedenen Kostenträger, dies sind die unterschiedlichen Müllsorten, verteilt. Ferner wird der Gebührenbedarf für die Jahre 2024 bis 2026 ermittelt
2. Die Ermittlung der Gebührensätze erfolgt durch Dividieren der Ergebnisse der Kostenträgerrechnung mit den erwarteten Müllmengen (vgl. Ausführungen/Annahmen in der Vorlage, S. 2 oben) und einem Abrunden der Beträge. Durch die Abrundung auf volle EUR (Kostendeckung/Verbot der Gewinnerzielung) ergibt sich eine Unterdeckung im Betriebszweig I von 43.080 € und beim Betriebszweig II von 8.262 €. Diese werden in den Folgejahren ausgeglichen (Anlage 2)

Grundsätzlich ist hinsichtlich der verschiedenen Aufgabenbereiche des ZAV zunächst folgendes zu beachten:

- Bei den Betriebszweigen II (Bioabfallverwertung Landkreise), III, IV und V (Erddeponiebetrieb, Problemstoffsammlung und Altpapierumschlag für den Landkreis Tübingen) erfolgt eine volle Kostendeckung durch den Landkreis. Für die Anlieferung von Bioabfall werden zunächst die Gebühren pro Tonnage erhoben. Für die anderen Betriebszweige werden zunächst Abschlagszahlungen erhoben. Nach dem Jahresabschluss erfolgt in jedem der Betriebszweige eine Spitzabrechnung und ein vollständiger Ausgleich.
- Die stillgelegten Deponien (siehe Spalte 15) werden nicht über Gebühren, sondern über Entnahmen/Zuführungen aus der Deponienachsorgerückstellung finanziert.
- Kosten und Erträge des stillgelegten Werkes Dußlingen bleiben im Rahmen der Gebührenkalkulation unberücksichtigt. Nachrichtlich sind die Aufwendungen und Erträge in Spalte 24 dargestellt. Die Finanzierung von Aufwendungen für das Werk erfolgt über die dafür gebildete „Rücklage Werk“.

Die Kostenträgerrechnung erfolgt in den nachfolgenden Schritten:

1. Die im Kalkulationszeitraum zu erwartenden Kosten, Erträge und Erlöse werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Abschreibungen werden linear ermittelt. Grundlage ist die AfA Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA – Tabelle „AV“) des Bundesfinanzministeriums in der Fassung vom 15.12.2000. Abweichend davon wird die Restedeponie Dußlingen nach Deponievolumenverbrauch abgeschrieben. Das Anlagekapital des ZAV wird mit einem nach der langfristigen Zinsentwicklung längerfristiger, risikoarmer Geldanlagen angenommenen Zinssatz von 1,1 % kalkulatorisch verzinst. Dies entspricht dem längerfristig erwarteten durchschnittlichen Ertrag für den 2018 vom ZAV bei der DEKA Bank eingerichteten DEKA ZAV-Fonds, in dem die Rückstellungen zur Deponienachsorge überwiegend angelegt sind. Der größte Kostenblock des ZAV, die thermische Restmüllbehandlung ist in der Kostenart „Andere Fremdleistungen“ (Spalte 2/ Zeile 20) enthalten. Sonstige Zinsen und Erträge sind in der Kalkulation nicht enthalten.
2. In den Spalten 3 – 14 sind die Kostenträger/Müllsorten aufgeführt.
3. In den Zeilen sind die Konten der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) abgebildet. Diese sind auf die Kostenträger zu verteilen.
4. In einem ersten Schritt werden in den Spalten 3 bis 14 Kosten und Erlöse den betreffenden Kostenträgern direkt zugeordnet, sofern die Möglichkeit dazu besteht. So werden z. B. Verwertungserlöse (Sp. 6, 14/ Z. 48) oder Personalkosten Wertstoffhof und Waage (Sp. 2/ Z. 2, 3, 4) direkt aufgeteilt, da die direkte Zuordenbarkeit genau bekannt bzw. messbar ist.
5. In einem zweiten Schritt wird in Zeile 54 der Hilfsbetrieb „Kosten der allgemeinen Verwaltung“ (Spalte 23) (z. B. EDV-Kosten, Personalkosten Buchhaltung) nach dem Anteilsschlüssel des Volumens der jeweiligen Erfolgspläne auf die fünf Betriebszweige und das Werk Dußlingen aufgeteilt. Die auf den Betriebszweig I (Restmüllentsorgung) entfallenden Verwaltungskosten in Höhe von 734.00 €; (Sp. 18/ Z. 55) werden anschließend nach dem Mengenschlüssel auf die verschiedenen Abfallsorten weiter verteilt.
6. Im dritten Schritt werden in Spalte 17 vom Betriebszweig I alle noch nicht direkt zugeordneten Kosten und Erlöse (Sp. 17/ Z. 56) von hier 2.305.150 € in Zeile 56 auf die Kostenträger (Sp. 3 – 14/ je Z. 56) entsprechend ihrer Müllmenge verteilt.
7. Im vierten und fünften Schritt wird der Gebührenbedarf für die Jahre 2024 (Z 60), 2025 (Z 59) und 2026 (Z 58) dargestellt. Dabei ist auch der Ausgleich von Kostenunter- und Kostenüberdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG zu berücksichtigen:

- Am Ende des letzten Kalkulationszeitraumes ergab sich zum 31.12.2020 eine Kostenunterdeckung von – 1.098.966,45 €. Ein Ausgleich dieser Kosten ist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 nur innerhalb der folgenden 5 Jahre, d.h. in den Jahren 2021 bis 2025 möglich. Die Verwaltung schlägt vor, die Kostenunterdeckung in Höhe von 1.098.966,45 € gleichmäßig in den Jahren 2024 und 2025 mit einem Betrag von 549.483,23 EUR bzw. 549.483,22 € auszugleichen. Damit ist die Unterdeckung, die sich zum Ende des Kalkulationszeitraumes zum 31.12.2020 ergeben hat, vollständig ausgeglichen.
- Für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 gilt Folgendes: Nach dem Kommunalabgabengesetz können Unterdeckungen, die sich am Ende eines (gegebenenfalls mehrjährigen) Gebührenbemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. 2020 wurde eine Gebührenkalkulation für eine 3-jährige Gebührenbemessung (2021 bis 2023) aufgestellt. Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist das gebührenrechtliche Ergebnis für den gesamten Bemessungszeitraum und damit nur eine ausgleichspflichtige bzw. ausgleichsfähige Kostenüber- und Kostenunterdeckung für diesen Gesamtzeitraum zu ermitteln. Danach ergibt sich Folgendes:

2021: + 934.579,87 €

2022: + 354.944,30 €

2023 (voraussichtlich) - 780.000,00 €

Saldo (voraussichtlich) + 509.524,17 €

Rechnerisch ergibt sich deshalb für den gesamten Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 eine Kostenüberdeckung von 509.524,17 €.

Kostenüberdeckungen sind nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb der folgenden 5 Jahre auszugleichen. Der Ausgleich der derzeit prognostizierten Kostenüberdeckung von 509.523,17 € muss deshalb bis 31.12.2028 erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, die prognostizierte Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2023 ebenfalls vollständig in den Jahren 2024 und 2025 auszugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ergebnis für das Jahr 2023 in Höhe von - 780.000 € auf einer Prognose beruht. Sollte sich für das Jahr 2023 eine von der Prognose abweichende geringere oder höhere Kostenunterdeckung ergeben, wäre dies im nächsten Kalkulationszeitraum auszugleichen. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg sind auszugleichende bzw. ausgeglichene Kostenüberdeckungen wie Gebührenaufkommen und ausgeglichene Kostenunterdeckungen wie Kosten zu behandeln (VGH Baden-Württemberg, U.v. 18.02.2020 – 2 S 1504/18 -, juris Rn. 88). Danach ergibt sich für die Kalkulationsperiode 2024 bis 2026 folgender Ausgleich von Kostenunterdeckungen und Kostenüberdeckungen:

Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen	2024	2025	2026
Unterdeckung zum 31.12.2020 1.098.966,45 €	- 549.483,23 €	- 549.483,22 €	-
Ausgleich der voraussichtlichen Kostenüberdeckung des Kalkulations- zeitraumes 2021 bis 2023 509.524,17 €	254.762,09 €	254.762,08 €	-
Ausgleichsbedarf	294.721,14 €	294.721,14 €	0,00 €

Die voraussichtliche Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2023 ist danach vollständig ausgeglichen.

8. Im sechsten Schritt wird der jährliche Gebührenbedarf ermittelt, (Sp. 3 - 14/ Z. 63 dividiert durch 3 Jahre).
9. Aus Zeile 65 ergibt sich dann der Gebührenbedarf für die einzelnen Kostenträger.

Durch das Dividieren der Kosten/Erlöse mit den prognostizierten Müllmengen ergeben sich abschließend die jeweiligen Gebühren. Da das Kommunalabgabenrecht keine Gebührenüberdeckung sondern nur eine volle Kostendeckung zulässt, sind die Gebühren anschließend abzurunden. Dies ergibt sich aus dem untersten Absatz der Kostenträgerrechnung (Anlage 1).